

06.11.20

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021)

Der Bundesrat hat in seiner 995. Sitzung am 6. November 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Mit dem Gesetzentwurf soll u. a. die gesetzliche Rechtsanwaltsvergütung angehoben werden. Auch die Honorare von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie von Übersetzerinnen und Übersetzern nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) sollen u. a. angepasst werden. Die Anhebungen erfolgen mit Blick auf die wirtschaftliche Entwicklung. Mit der Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren sowie der Anpassung der Vergütungen und Entschädigungen nach dem JVEG sind höhere Ausgaben des Staates in Rechtssachen verbunden. Gleichzeitig sind auch die Sach- und Personalkosten der Justiz gestiegen. Daher bedürfen auch die Gerichtsgebühren einer Anpassung. Jedoch haben diese Änderungen nicht unerhebliche strukturelle Kostenfolgen für die Länder. Nach dem Gesetzentwurf ergibt sich eine jährliche Belastung für die Länder von rd. 175 Mio. Euro. Die Länder fordern den Bund in diesem Zusammenhang zur vollständigen Kostenkompensation aller den Ländern durch den Gesetzentwurf entstehenden Mehrbelastungen auf.

2. Zu Artikel 1 Absatz 1 Nummer 01 – neu – (§ 12 Absatz 6 Satz 1 GKG)
Absatz 2 Nummer 23a – neu – (Nummer 2110₀ KV GKG)
Artikel 2 Absatz 2 Nummer 5a – neu – (Nummer 1600₀ KV FamGKG)
Artikel 4 Absatz 2 Nummer 13a – neu – (Nummer 1800a KV GNotKG)
Artikel 9a – neu – (§ 788 Absatz 1 Satz 2 ZPO)
Artikel 11 Absatz 01 – neu – (Inkrafttreten)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 ist Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

„01. In § 12 Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „Über Anträge auf Erteilung“ die Wörter „einer vollstreckbaren Ausfertigung, wenn der Eintritt einer Tatsache oder einer Rechtsnachfolge zu prüfen ist (§ 726 Absatz 1, §§ 727 bis 729, §§ 738, 742, 744, 744a, 745 Absatz 2 und § 749 ZPO), auf Erteilung“ eingefügt.“

bb) In Absatz 2 ist nach Nummer 23 folgende Nummer einzufügen:

„23a. Der Nummer 2110 wird folgende Nummer 2110₀ vorangestellt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2110 ₀ “	Verfahren über die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, wenn der Eintritt einer Tatsache oder einer Rechtsnachfolge zu prüfen ist (§ 726 Absatz 1, §§ 727 bis 729, §§ 738, 742, 744, 744a, 745 Absatz 2 und § 749 ZPO)..... Die Gebühr wird für jede vollstreckbare Ausfertigung gesondert erhoben. Sind wegen desselben Anspruchs in einem Mahnverfahren gegen mehrere Personen gesonderte Vollstreckungsbescheide erlassen worden und werden hiervon gleichzeitig mehrere vollstreckbare Ausfertigungen beantragt, wird die Gebühr nur einmal erhoben.	33,00 €“

b) In Artikel 2 Absatz 2 ist nach Nummer 5 folgende Nummer einzufügen:

„5a. Der Nummer 1600 wird folgende Nummer vorangestellt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
„1600o	Verfahren über die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, wenn der Eintritt einer Tatsache oder einer Rechtsnachfolge zu prüfen ist (§ 726 Absatz 1, §§ 727 bis 729, §§ 738, 742, 744, 744a, 745 Absatz 2 und § 749 ZPO)..... Die Gebühr wird für jede vollstreckbare Ausfertigung gesondert erhoben. Sind wegen desselben Anspruchs in einem Mahnverfahren gegen mehrere Personen gesonderte Vollstreckungsbescheide erlassen worden und werden hiervon gleichzeitig mehrere vollstreckbare Ausfertigungen beantragt, wird die Gebühr nur einmal erhoben.	33,00 €“ ‘

- c) In Artikel 4 Absatz 2 ist nach Nummer 13 folgende Nummer einzufügen:
„13a. Nach Nummer 18000 wird folgende Nummer eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
„18000a	Verfahren über die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlichen Vergleichs, wenn der Eintritt einer Tatsache oder einer Rechtsnachfolge zu prüfen ist (§ 726 Absatz 1, §§ 727 bis 729, §§ 738, 742, 744, 744a, 745 Absatz 2 und § 749 ZPO)..... Die Gebühr wird für jede vollstreckbare Ausfertigung gesondert erhoben.	33,00 €“ ‘

- d) Nach Artikel 9 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 9a

Änderung der Zivilprozessordnung

In § 788 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung und Zustellung deshalb veranlasst ist, weil eine Rechtsnachfolge auf Gläubigerseite eingetreten ist.“ ‘

- e) In Artikel 11 wird Absatz 1 folgender Absatz vorangestellt:

„(01) Die Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 23a, Artikel 2 Absatz 2 Nummer 5a, Artikel 4 Absatz 2 Nummer 13 und Artikel 9a treten

am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft“.

Begründung:

Die für die Zwangsvollstreckung erforderliche Erteilung der Vollstreckungsklausel durch das Gericht ist im Anwendungsbereich des GKG, FamGKG und GNotKG nach geltendem Recht in fast allen Fällen gerichtsbekannt. Eine Ausnahme stellt der nach Nummer 2110 KV GKG, Nummer 1600 KV FamGKG und Nummer 18001 KV GNotKG gebührenpflichtige Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung gemäß § 733 ZPO dar.

Die Gebührenfreiheit der Erteilung der „einfachen“ Vollstreckungsklausel gemäß § 724 ZPO ist sachlich gerechtfertigt. Es handelt sich um eine in gerichtlichen Verfahren regelmäßig vorkommende Tätigkeit, die vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen wird und keinen besonderen Prüfungs- oder Einarbeitungsaufwand beinhaltet. Dieser Aufwand ist mit den Gebühren für das gerichtliche Verfahren im Allgemeinen abgegolten.

Dagegen handelt es sich bei der Gebührenfreiheit der auf die Erteilung einer „qualifizierten“ Vollstreckungsklausel gerichteten Verfahren um eine sachlich nicht gerechtfertigte Gebührenlücke. Diese Verfahren stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erkenntnisverfahren und bedeuten für die Rechtspflegerin bzw. den Rechtspfleger (§ 20 Absatz 1 Nummer 12 RPfIG) einen erheblichen zusätzlichen Prüfaufwand, da in der Regel anhand von öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden eine materiell-rechtliche Prüfung der Rechtsnachfolge vorzunehmen ist. Es kommt nicht selten vor, dass ganze Ketten von Rechtsnachfolgen zu prüfen sind oder dass Anträge wegen nicht formgerechter Nachweise zurückgewiesen werden müssen. Auch im Hinblick auf die im Einzelfall angezeigte Anhörung des Schuldners nach § 730 ZPO gestalten sich die Verfahren deutlich aufwändiger. Hinzu kommt, dass die Erteilung einer qualifizierten Klausel der Vermeidung eines weiteren gerichtlichen Erkenntnisverfahrens dient (insbesondere der Klage nach § 731 ZPO), für das wiederum die Gebühren für das gerichtliche Verfahren im Allgemeinen anfallen würden, so dass die vollständige Gebührenfreiheit auch unter diesem Gesichtspunkt unbillig erscheint.

Nach bisherigem Recht ist nur die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung einer notariellen Urkunde im Geltungsbereich des Gerichts- und Notarkostengesetzes gebührenpflichtig, wenn der Eintritt einer Tatsache oder einer Rechtsnachfolge zu prüfen ist. Nach den Nummern 18000 und 23803 KV GNotKG fällt hierfür eine 0,5 Gebühr für das Gericht bzw. für den Notar an. Diese Gebührenlücke soll dadurch geschlossen werden, dass künftig auch für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlichen Vergleichs Gebühren erhoben werden, wenn der Eintritt einer Tatsache oder einer Rechtsnachfolge zu prüfen ist.

Anders als nach den bisherigen Nummern 18000 und 23803 KV GNotKG für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung einer notariellen Urkunde in den Fällen der §§ 726 bis 729 ZPO soll für die Erteilung einer qualifizierten

Klausel für gerichtliche Entscheidungen und gerichtliche Vergleiche aus Gründen der kostenrechtlichen Vereinfachung keine Wertgebühr, sondern eine Festgebühr entstehen. Mit Blick auf die für die qualitativ weniger anspruchsvolle Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung anfallenden Gebühren (bisher Nummern 2110 KV GKG, 1600 KV FamGKG und 18001 KV GNotKG) scheint für die Erteilung einer qualifizierten Rechtsnachfolgeklausel angesichts der komplexen Prüfung materiell-rechtlicher Fragen eine um 50 Prozent höhere Gebühr angemessen.

Die Anmerkung zu den bisherigen Nummern 2110 KV GKG und 1600 KV FamGKG trägt den Besonderheiten des maschinellen Mahnverfahrens Rechnung und soll durch eine dem Wortlaut entsprechende Anmerkung zu Nummern 2110₀ – neu – KV GKG und 1600₀ – neu – KV FamGKG auch für die Erteilung einer qualifizierten Vollstreckungsklausel gelten.

Die Erteilung einer qualifizierten Vollstreckungsklausel soll von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden. Die in § 12 Absatz 6 Satz 1 GKG normierte Vorauszahlungsverpflichtung gilt bereits für die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung nach § 733 ZPO. Gründe für eine anderweitige Behandlung qualifizierter Vollstreckungsklauseln sind nicht ersichtlich.

Kostenschuldner der Gebühr für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlichen Vergleichs, wenn der Eintritt einer Tatsache oder einer Rechtsnachfolge zu prüfen ist, ist grundsätzlich der Antragsteller. Soweit § 29 Nummer 4 GKG, § 24 Nummer 4 FamGKG und § 27 Nummer 4 GNotKG daneben die Haftung des Vollstreckungsschuldners für die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung vorsehen, darf der Vollstreckungsschuldner dann nicht mit den Kosten für die Erteilung einer qualifizierten Vollstreckungsklausel belastet werden, wenn diese auf Grund von vom Gläubiger zu vertretenden Umständen veranlasst ist. Dies gilt insbesondere für alle Fälle der Rechtsnachfolge auf der Seite des Gläubiger. Zur Vermeidung kostenrechtlicher Streitigkeiten soll eine klarstellende Regelung in § 788 Absatz 1 Satz 2 ZPO aufgenommen werden.

Im Hinblick auf die erforderlichen technischen Anpassungen der Fachanwendungen und des automatisierten gerichtlichen Mahnverfahrens sollen die Änderungen erst drei Monate nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

3. Zu Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b (Anmerkung zu Nummer 1311 Absatz 5 KV FamGKG)
Nummer 3 (Anmerkung zu Nummer 1312 Satz 2 KV FamGKG)
Artikel 4 Absatz 2 Nummer 2 (Anmerkung zu Nummer 11101 Absatz 3 KV GNotKG)
Nummer 3 Buchstabe b (Anmerkung zu Nummer 11102 Absatz 2 KV GNotKG)
Nummer 5 (Anmerkung zu Nummer 11104 KV Absatz 4 KV GNotKG)
Nummer 7 (Anmerkung zu Nummer 12311 Absatz 3 KV GNotKG)

In Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3, Artikel 4 Absatz 2 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe b, Nummer 5 und Nummer 7 ist jeweils die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „100,00 €“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung bezieht sich auf die parallel geregelte Einführung einer Festgebühr für Betreuungen, Dauerpflegschaften, Nachlasspflegschaften und Vormundschaften mit einer Dauer von bis zu drei Monaten. Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Absenkung der geltenden Mindestgebühren in Höhe von 200 Euro für die besonders praxisrelevanten Konstellationen Betreuung und Nachlasspflegschaft auf eine Festgebühr in Höhe von 50 Euro erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist eine Festgebühr in Höhe von 100 Euro geboten.

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die Gerichtsgebühren den steigenden Kosten anzupassen, ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass gerade zu Beginn eines Betreuungsverfahrens in den ersten drei Monaten ein höherer Bearbeitungsaufwand bei den Gerichten entsteht. So erfolgen persönliche Anhörungen, Beschlüsse über die Anordnung einer Betreuung, Vormundschaft oder Pflegschaft, die Auswahl, Bestellung und Verpflichtung eines Betreuers, Vormunds oder Pflegers, ggf. verbunden mit einer Einweisung in seine Aufgaben. Gerade zu Beginn einer Betreuung ergibt sich oftmals ein gesteigerter Aufwand auch für das Gericht durch Nachfragen von Betreuern zu Heimunterbringung oder Wohnungsauflösung. Schließlich ist auch in den meisten Fällen ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und durch das Gericht auf Plausibilität zu prüfen. So entfällt ein großer Teil der gerichtlichen Tätigkeit bereits auf die ersten drei Monate eines Betreuungs- oder ähnlichen Verfahrens, für die eine Gebühr von 50 Euro nicht ansatzweise kostendeckend erscheint.

4. Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsvollziehergesetzes)

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch im Gerichtsvollzieherkostengesetz eine lineare Anhebung der Gerichtsvollziehergebühren um 10 Prozent umzusetzen.

Begründung:

Wesentlicher Bestandteil des Entwurfs des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 ist die Umsetzung des zwischen den Ländern sowie der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltverein abgestimmten Eckpunktepapiers zur Reform der Rechtsanwaltsvergütung mit einer linearen Erhöhung sowohl der Rechtsanwalts- als auch der Gerichtsgebühren um jeweils 10 Prozent. Gegen die Anhebung der Rechtsanwaltsgebühren bestehen im Ergebnis auch deshalb keine Bedenken, weil die mit der Reform verbundenen Mehrkosten für die Länder im Wesentlichen durch die Erhöhungen der Gerichtsgebühren gegenfinanziert werden können.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf die Anpassung der Honorare für Sachverständige, Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, die Erhöhung der Entschädigungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie für Zeuginnen und Zeugen im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vor. Eine Gegenfinanzierung für die Reform des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes ist hingegen bislang nicht in ausreichendem Umfang vorgesehen.

Allein vor diesem Hintergrund ist auch eine lineare Anhebung der Gerichtsvollziehergebühren um 10 Prozent im Gerichtsvollzieherkostengesetz erforderlich, um die sich aus dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 ergebenden Mehrbelastungen der Länderhaushalte zu kompensieren.

Ungeachtet dessen ist eine Anhebung der Gerichtsvollziehergebühren um 10 Prozent auch folgerichtig: Die Gebühren des Gerichtsvollzieherkostengesetzes sind zuletzt zum 1. August 2013 erhöht worden. Die in der Begründung für die Anhebung der Rechtsanwaltsvergütung und der Honorare nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz angeführten Argumente treffen in gleichem Maße auf den Gerichtsvollzieherbereich zu. Die Anhebung dürfte mit Blick auf die allgemeine wirtschaftlichen Entwicklung und die erheblichen Steigerungen bei Personal- und Sachkosten (etwa Hard- und Software, Miete und Mietnebenkosten, Benzin, Büromaterial und Porto) auch geboten sein.

Für die Anhebung der Gerichtsvollziehergebühren spricht auch, dass mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz) derzeit eine Anpassung der Insolvenzverwaltervergütung geplant ist, die gleichfalls mit der allgemeinen Preis- und Einkommensentwicklung begründet wird.

Dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht derzeit versucht wird, eine Begrenzung der Inkassokosten zu erreichen, steht dem nicht entgegen. Denn von der linearen Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung profitieren die im Zwangsvollstreckungsverfahren tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ebenfalls.

5. Zu Artikel 4 Absatz 2 Nummer 28 (Nummer 22125 und Nummer 22126 – neu – KV GNotKG)

Artikel 4 Absatz 2 Nummer 28 ist wie folgt zu fassen:

,28. Nummer 22125 wird durch die folgenden Nummern 22125 und 22126 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
„22125	Erzeugung von strukturierten Daten in Form der Extensible Markup Language (XML) oder einem nach dem Stand der Technik vergleichbaren Format für eine automatisierte Weiterbearbeitung Die Gebühr entsteht neben anderen Gebühren dieses Unterabschnitts gesondert.	0,5 - höchstens 250,00 €
22126	Die Gebühr 22125 entsteht neben der Gebühr 25101: Die Gebühr 22125 beträgt:	20,00 €**

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht eine vollständige Abschaffung der Gebühr Nummer 22125 KV GNotKG (sog. XML-Gebühr) in den Fällen der Nummer 25101 KV GNotKG vor, d. h. vor allem bei der Übermittlung von Löschungszustimmungen und -anträgen betreffend Grundpfandrechte sowie von Protokollen der Wohnungseigentümergeinschaft über die Bestellung des Verwalters an das Grundbuchamt.

Tatsächlich besteht nach der aktuellen Rechtslage in diesen Fällen eine erhebliche Diskrepanz zwischen Beglaubigungs- und XML-Gebühr, die den Beteiligten nicht zu vermitteln ist. Diese führt in der Praxis im Freistaat Sachsen dazu, dass beteiligte Bürgerinnen und Bürger zur Umgehung der hohen XML-Gebühr ihre Unterlagen in Papierform beim Grundbuchamt einreichen, wo diese mit erheblichem zeitlichen und personellen Aufwand digitalisiert werden müssen, ohne dass die Justiz hierfür auf einen Gebührentatbestand zurückgreifen kann.

Deshalb bestand und besteht im Hinblick auf die XML-Gebühr ein dringender Handlungsbedarf. Ziel muss es aber sein, diesen Anreizen entgegenzuwirken und Medienbrüche auf Seiten der Grundbuchämter zu vermeiden.

Die nun vorgesehene vollständige Abschaffung der XML-Gebühr lässt allerdings befürchten, dass diese Fehlanreize beibehalten, wenn nicht sogar vertieft werden und so weiterhin erhebliche Nachteile für den elektronischen Rechtsverkehr in Grundbuchsachen bewirken. Zwar dürften die Bürgerinnen und Bürger hiernach künftig kein Interesse mehr daran haben, ihre Unterlagen in Papierform beim Grundbuchamt einzureichen. Weil aber für die Notarinnen

und Notare unverändert keine Pflicht zur Einreichung der Unterlagen besteht, steht zu befürchten, dass nunmehr ihnen gegenüber der Fehlanreiz gesetzt wird, den eigenen Aufwand dadurch zu vermeiden, dass sie die Einreichung – gleich in welcher Form ablehnen.

Daran kann die Justiz indes kein Interesse haben. Vielmehr ist eine medienbruchfreie Anlieferung qualitativ hochwertiger und übersichtlich strukturierter Daten in aufbereiteter und verarbeitungsfähiger Form für das Funktionieren des elektronischen Rechtsverkehrs – hier in Grundbuchsachen – essentiell.

Dass den Notarinnen und Notaren mit der Umwandlung der Daten und Einreichung im XML-Format ein Aufwand entsteht, welcher mit der Beglaubigungsgebühr von 20 EUR nicht abgegolten wird, steht außer Zweifel. Dieser sollte zumindest insoweit honoriert werden, dass ein Anreiz für die justizseitig gewünschte Anlieferung der Daten geschaffen wird.

Nach Einschätzung der Notarkammer Sachsen erscheint eine Festgebühr im Bereich zwischen 10,00 und 30,00 Euro geeignet, einerseits das Verhältnis zur Beglaubigungsgebühr zu wahren und andererseits den Aufwand im Notariat angemessen zu vergüten sowie die sachlich-personelle Entlastung der Grundbuchämter und die Vorteile des Bürgers sowie der Allgemeinheit in pauschalierter Form zu erreichen.

Daher wird vorgeschlagen, eine Festgebühr von 20 EUR einzuführen.

6. Zu Artikel 6 Absatz 1 Nummer 8 (§ 9 Absatz 5 Satz 1 JVEG)

In Artikel 6 Absatz 1 Nummer 8 ist in § 9 Absatz 5 Satz 1 die Angabe „90 Euro“ durch die Angabe „85 Euro“ zu ersetzen.

Begründung:

Das Honorar für Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist gegenüber der Fassung des Gesetzentwurfs um 5 Euro auf 85 Euro herabzusetzen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Dolmetschdienstleistungen außerhalb des Anwendungsbereichs des JVEG oftmals zu wesentlich geringeren Vergütungssätzen erbracht werden. Dies gilt zunächst für die Vergütung der eigentlichen Dolmetschleistungen, da nach den Ergebnissen der Marktanalyse (Seite 141) der freie Markt für Dolmetsch- und Übersetzungsdienstleistungen stark umkämpft ist, viel Bewegung herrscht und von großer Konkurrenz mit „Dumpingpreisen“ geprägt ist. Eine weitere Besserstellung gegenüber den Verhältnissen auf dem freien Markt erfahren die Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Anwendungsbereich des JVEG durch die fortbestehende Möglichkeit, Reisezeiten zu den gleichen Sätzen wie die Zeit der eigentlichen Leistungserbringung abzurechnen. Im Gegensatz dazu haben die meisten in der Marktanalyse (Seite 111) befragten Dolmetscher angegeben, ihre Zeiten für die An- und Abreise lediglich als Pauschale abzurechnen. Schließlich kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass Vergütungsansprüche gegen die öffentliche Hand frei von

Ausfallrisiken sind.

7. Zu Artikel 6 Absatz 2 (Anlage 1 Teil 1 zu § 9 Absatz 1 Satz 1 JVEG)

In Artikel 6 Absatz 2 ist Teil 1 der Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
1	Abfallstoffe einschließlich Altfahrzeuge und -geräte	115
2	Akustik, Lärmschutz	90
3	Altlasten und Bodenschutz	80
4	<i>Bauwesen – soweit nicht Sachgebiet 13 – einschließlich technische Gebäudeausrüstung</i>	
4.1	Planung	100
4.2	handwerklich-technische Ausführung	90
4.3	Schadensfeststellung und -ursachenermittlung	100
4.4	Bauprodukte	100
4.5	Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen	100
4.6	Geotechnik, Erd- und Grundbau	95
5	Berufskunde, Tätigkeitsanalyse und Expositionsermittlung	110
6	<i>Betriebswirtschaft</i>	
6.1	Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden	125
6.2	Besteuerung	105
6.3	Rechnungswesen	100
6.4	Honorarabrechnungen von Steuerberatern	100

7	Bewertung von Immobilien und Rechten an Immobilien	110
8	Brandursachenermittlung	105
9	Briefmarken, Medaillen und Münzen	90
10	Einbauküchen	85
11	<i>Elektronik, Elektro- und Informationstechnologie</i>	
11.1	Elektronik (insbesondere Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik)	115
11.2	Elektrotechnische Anlagen und Geräte	110
11.3	Kommunikations- und Informationstechnik	110
11.4	Informatik	115
11.5	Datenermittlung und -aufbereitung	115
12	Emmissionen und Immissionen	90
13	Fahrzeugbau	95
14	Garten- und Landschaftsbau einschließlich Sportanlagenbau	85
15	Gesundheitshandwerke	80
16	Grafisches Gewerbe	110
17	Handschriften- und Dokumentenuntersuchung	100
18	Hausrat	105
19	Honorarabrechnungen von Architekten, Ingenieuren und Stadtplanern	140
20	Kältetechnik	115
21	<i>Kraftfahrzeuge</i>	
21.1	Kraftfahrzeugschäden und -bewertung	115
21.2	Kfz-Elektronik	90
22	Kunst und Antiquitäten	80

23	Lebensmittelchemie und -technologie	125
24	<i>Maschinen und Anlagen</i>	
24.1	Photovoltaikanlagen	105
24.2	Windkraftanlagen	115
24.3	Solarthermieanlagen	105
24.4	Maschinen und Anlagen im Übrigen	120
25	Medizintechnik und Medizinprodukte	100
26	Mieten und Pachten	110
27	Möbel und Inneneinrichtungen	85
28	Musikinstrumente	75
29	Schiffe, Wassersportfahrzeuge	90
30	Schmuck, Juwelen, Perlen, Gold- und Silberwaren	80
31	Schweiß- und Fügetechnik	90
32	Spedition, Transport, Lagerwirtschaft und Ladungssicherung	85
33	Sprengtechnik	85
34	Textilien, Leder und Pelze	70
35	Tiere – Bewertung, Haltung, Tierschutz und Zucht	80
36	<i>Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen</i>	
36.1	bei Luftfahrzeugen	95
36.2	bei sonstigen Fahrzeugen	145
36.3	bei Arbeitsunfällen	115
36.4	im Freizeit- und Sportbereich	90
37	Verkehrsregelungs- und Verkehrsüberwachungstechnik	125

38	<i>Vermessungs- und Katasterwesen</i>	
38.1	Vermessungstechnik	75
38.2	Vermessungs- und Katasterwesen im Übrigen	105
39	Waffen und Munition	80“

Begründung:

Nach geltendem Recht wird bei der Höhe der Sachverständigenhonorare ein Abschlag auf die Stundensätze für Geschäftskunden (ermittelte Marktpreise) in Höhe von zehn Prozent vorgenommen. Der Abschlag wird zutreffend damit begründet, dass die Justiz als öffentlicher Auftraggeber ein solventer Schuldner ist und auf dem Markt als Großauftraggeber auftritt. Zudem bestehe für Sachverständige eine staatsbürgerliche Pflicht zur Mitwirkung an gerichtlichen Verfahren.

Nach dem Gesetzentwurf soll der Abschlag in Höhe von zehn Prozent, der bis zum Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts vom 23. Juli 2013 noch 20 Prozent betrug, entfallen. Begründet wird dies damit, dass auf der Grundlage der vorgenommenen Marktanalyse möglichst marktgerechte Vergütungssätze anzustreben sind, um der Justiz qualitativ hochwertige Sachverständigenleistungen zu erhalten. Dem Ziel war vor der COVID-19-Pandemie im Hinblick auf die Sicherung qualitativ hochwertiger Sachverständigenleistungen für Gerichts- und Ermittlungsverfahren uneingeschränkt zuzustimmen. Infolge der Pandemie hat sich das Marktumfeld jedoch gravierend geändert. Die Eigenschaft der Justiz als solventer Schuldner muss nun über die Beibehaltung des Rabatts auch in den künftigen Vergütungssätzen situationsangemessen Berücksichtigung finden. Die Honorarsätze nach Teil 1 der Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 Satz 1 JVEG sind dementsprechend um zehn Prozent abzusenken, wobei die Beträge in Schritten von fünf Euro auf- beziehungsweise abzurunden sind.

8. Zu Artikel 8 (§ 1835a Absatz 1 Satz 1 BGB)

Artikel 9 (§ 1835a Absatz 1 Satz 1 BGB)

- a) Artikel 8 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 8

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1835a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I

S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der Vormund als Aufwandsentschädigung für jede Vormundschaft, für die ihm keine Vergütung zusteht, einen Geldbetrag in Höhe von 400 Euro verlangen.“ ‘

b) Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 9

Weitere Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1835a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der Vormund als Aufwandsentschädigung für jede Vormundschaft, für die ihm keine Vergütung zusteht, einen Geldbetrag in Höhe von 425 Euro verlangen.“ ‘

Begründung:

Die Höhe der Aufwandspauschale ist – mangels sachlichem Zusammenhang – von den Stundensätzen der Zeugenentschädigung nach § 22 JVEG zu entkoppeln und unmittelbar in § 1835a Absatz 1 BGB zu regeln.

9. Zu Artikel 9a – neu – (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe a, b, Satz 4a – neu – Satz 5 ZPO)

Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9a einzufügen:

„Artikel 9a

Änderung der Zivilprozessordnung

§ 115 Absatz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die

zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe a und b werden jeweils das Wort „höchsten“ gestrichen und vor dem Wort „gemäß“ jeweils die Wörter „vom Bund“ eingefügt.
- b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Soweit am Wohnsitz der Partei aufgrund einer Neufestsetzung oder Fortschreibung nach § 29 Absatz 2 bis 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch höhere Regelsätze gelten, sind diese heranzuziehen.“
- c) In Satz 5 werden nach der Angabe „Nummer 2“ die Wörter „und nach Satz 5“ eingefügt.“ ‘

Begründung:

Derzeit richten sich die Freibeträge für die Prozesskostenhilfe (PKH) gemäß § 115 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) nach dem jeweils höchsten Regelsatz, der nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) festgesetzt oder fortgeschrieben worden ist. Das bedeutet: Sobald ein Land oder eine Kommune eine Regelsatzabweichung nach oben vornimmt, richten sich hiernach die PKH-Freibeträge im gesamten Bundesgebiet. Die Stadt München hat etwa seit dem 1. April 2012 kontinuierlich für ihr Gebiet gemäß § 29 SGB XII Regelsätze beschlossen, die höher sind als im restlichen Bundesgebiet. In der Folge sind die PKH-Freibeträge im gesamten Bundesgebiet entsprechend angestiegen, ohne dass dies dort aufgrund erhöhter Lebenshaltungskosten gerechtfertigt wäre. Diese Sach- und Gesetzeslage erscheint weder (sozial) gerecht noch sinnvoll.

Unter dem Gesichtspunkt der vom Grundgesetz vorgesehenen Normenhierarchie erscheint es bedenklich, dass es der Bundesgesetzgeber in § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe a und b ZPO jedem Land beziehungsweise jeder Kommune quasi „blanko“ überlassen hat, bundesweit die Höhe der PKH-Freibeträge festzulegen.

Die Verweisung in § 115 Absatz 1 Satz 3 ZPO auf die Anlage zu § 28 SGB XII wurde durch das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ eingeführt, das mit Wirkung zum 30. März 2011 in Kraft getreten ist und mit dem im Wesentlichen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der Entscheidung vom 9. Februar 2010 („Hartz-IV-Urteil“) umgesetzt werden sollten (vgl. BR-Drucksache 661/10, Seite 74 f., 79). Bis zu dieser Gesetzesänderung wurde in § 115 Absatz 1 Satz 3 ZPO nicht auf die Anlage zu § 28 SGB XII verwiesen (welche es zuvor so auch noch gar nicht gab), sondern auf den „höchsten durch Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Regelsatz“. Davon waren regionale Abweichungen durch die Sozialhilfeträger nicht umfasst.

Die Möglichkeit der Festsetzung regional geltender (höherer) Regelsätze durch örtliche Träger der Sozialhilfe und die möglichen Folgen für die PKH-Freibeträge erschließen sich zudem nur über ein recht komplexes Zusammenspiel der Vorschriften und resultieren letztlich aus § 29 Absatz 5 SGB XII.

Mit der derzeit allen PKH-Antragstellerinnen und -stellern in ganz Deutschland zu Gute kommenden Berücksichtigung der an regionalen Besonderheiten orientierten PKH-Freibeträge wird Ungleiches gleich behandelt.

Sachgerecht erscheint es, einen Gleichlauf von PKH-Recht mit dem Sozialrecht herzustellen. Es entspricht dem sozialen Gerechtigkeitsempfinden, dass für die Berechnung der Bedürftigkeit einer Antragstellerin oder eines Antragstellers im Rahmen des PKH-Verfahrens – sofern vorhanden – der jeweils regional geltende, an den Lebenshaltungskosten orientierte Regelsatz nach den §§ 28 ff. SGB XII maßgeblich sein soll. Damit wird dem vom Sozialrecht anerkannten Umstand Rechnung getragen, dass regionale Besonderheiten und statistisch nachweisbare, regionale Abweichungen beim Einkommen und bei den Verbrauchsausgaben vorhanden sein können. Diese sollen gegebenenfalls auch nur regional unmittelbar auf die PKH-Freibeträge durchschlagen. Etwaige soziale Schieflagen, die sich aufgrund örtlich stark unterschiedlicher Lebenshaltungskosten ergeben, sollten in erster Linie über eine Anpassung der sozialen Regelsätze – und nicht über die PKH-Freibeträge – ausgeglichen werden; die PKH-Freibeträge sollten dem für Antragstellerinnen und -steller aus der entsprechenden Region nur folgen.

Kleinere regionale Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten können über den Sicherheitszuschlag von 10 Prozent nach § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a ZPO auf die bundeseinheitlich ermittelten Regelsätze aufgefangen werden. Erforderlichenfalls sollte man diskutieren, ob der Sicherheitszuschlag hierfür leicht (um ein oder zwei Prozentpunkte) erhöht werden sollte. Die im PKH-Bereich durch eine Änderung potenziell entstehende Unübersichtlichkeit der Freibeträge ist dadurch wesentlich eingeschränkt, dass derzeit – soweit ersichtlich – nur in einem Land – nämlich Bayern (dort etwa die Stadt München und die Landkreise München und Fürstentumbruck) – eine solche Abweichung von den bundeseinheitlichen Regelsätzen nach §§ 28 ff. SGB XII vorgenommen wird. Im Übrigen kann das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gesetzlich verpflichtet werden, zusätzlich zu der – ohnehin ungefähr einmal je Kalenderjahr erfolgenden – Bekanntgabe der aktuell geltenden Beträge auch bei etwaigen regionalen Neufestsetzungen diese im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Eine Übergangsregelung ist wegen § 115 Absatz 1 Satz 4 ZPO entbehrlich.